

Satzung des Turn- und Sportvereins 1889 Karlsruhe – Daxlanden e.V.

Präambel

Durch Erfahrung gelehrt und in der Erkenntnis, dass der Sport nicht trennt, sondern verbindet, wurde am 6. Januar 1946 der Turn- und Sportverein Karlsruhe – Daxlanden wieder ins Leben gerufen.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Name: Turn- und Sportverein 1889 Karlsruhe - Daxlanden

Sitz: Karlsruhe, Stadtteil Daxlanden

Der Verein ist unter der Nr. 494 im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des BTB e.V.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

3. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf Wettkampf-, Breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. §1 Ziffer 2 gilt dann entsprechend.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugend. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

5. Die Farben des Vereins sind blau – weiß.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Personen (außerordentliche Mitglieder) werden.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter/n/in zu stellen.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch an ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft wird durch das Bestätigungsschreiben des Vereins geregelt.
5. Ehrenmitglieder werden entsprechend der Ehrenordnung des TSV ernannt.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme die von einem Vertreter wahrgenommen wird.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) Bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) ein Jahresbeitrag, der in der Beitragsordnung geregelt ist.
2. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Sämtliche Gebühren werden vom Gesamtvorstand beschlossen.
4. Die Beiträge sowie die Gebühren werden mittels Lastschrift jährlich eingezogen.
5. Aus sozialen und sonstigen Gründen kann der Gesamtvorstand im Einzelfall ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der einfache Austritt kann durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand. Dem Mitglied ist die Möglichkeit einer Anhörung einzuräumen.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. - Geschäftsführender Vorstand,
- Gesamtvorstand,
- Mitgliederversammlung (MV)
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

§ 8 - Der geschäftsführende Vorstand

Besteht aus:

- dem 1. Vorsitzendem
- den stellvertretenden Vorsitzenden (höchstens zwei)
- dem Hauptkassier
- dem Beauftragten für Haus-und Platz / Liegenschaften
- den Leitern der Abteilungen

Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- die stellvertretenden Vorsitzenden (höchstens zwei)
- der Hauptkassier

Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Zur Entscheidungsfindung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, bei Stimmengleichheit hat der 1. Vorsitzende zwei Stimmen. Bei dessen Abwesenheit der/die Sitzungsleitende.

§ 9 – Der Gesamtvorstand

Besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den stellvertretenden Abteilungsleitern
- den Abteilungskassierern
- der Geschäftsstellenleitung (nur beratende Funktion)

Dieser Gesamtvorstand entscheidet über Abteilungsneugründungen /-schließungen, Gebühren, schlägt der MV die Festlegung der Beiträge vor, Geldverkehr über 5.000,- € und leitet den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen und ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat.

§ 10 – Die Verwaltung

Besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand und
- dem Gesamtvorstand.

Sie kann im Bedarfsfall ergänzt werden.

§ 11 – Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von stellvertretenden Vorsitzendem geleitet oder auch von einem/r Versammlungsleiter/in, welche/r vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins die Zustimmung aller Mitglieder.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der geschäftsführende Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von zwei Wochen.

7. Sowohl für die ordentliche als auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Sitzungsbeginn ein Protokollant zu bestimmen und die Art des Protokolls.

§ 12 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Hauptkassiers und der Abteilungsleitern
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
- d) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Etat
- e) Wahl des geschäftsführenden Vorstands, mit Ausnahme der Abteilungsleiter
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- j) Verabschiedung von Beitrags- und Ehrenordnung

§ 13 – Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Die Mitglieder des BGB-Vorstandes gem. § 8 sind einzeln zu wählen.
2. Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Die Wahl der Abteilungsämter erfolgt auf zwei Jahre von den Abteilungsversammlungen nach demokratischen Prinzipien durch einfache Stimmenmehrheit der auf den Abteilungsversammlungen anwesenden Mitglieder.

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- der/m Abteilungsleiter/in
- deren/dessen Stellvertretern/innen
- der/m Abteilungskassier/erin
- Die Abteilungen können bei Bedarf weitere Ämter besetzen

§ 14 - Finanz- und Kassenwesen

Finanz- und Kassenwesen

Die Finanz- und Kassengeschäfte werden durch den Hauptkassier sowie für die Abteilungen durch die Abteilungskassiere nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes geführt. Die Vereinsbuchhaltung wird zentral geführt.

Die Kassiere sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Kassen und der Bücher, sowie für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen und die rechtzeitige Leistung der Ausgaben.

Die Abteilungsleitungen sind für ihre jährliche Aufstellung des Haushaltsplanes zuständig, der Hauptkassier für die Aufstellungen des Gesamthaushaltsplanes verantwortlich.

Es ist darauf zu achten, dass Einnahmen und die Ausgabe ausgeglichen sind.

Der Gesamtvorstand befindet über den Gesamthaushaltsplan, nachdem die Abteilungshaushaltspläne in den entsprechenden Abteilungsversammlungen durch Mehrheitsbeschluss verabschiedet wurden.

Der Hauptkassier hat der Mitgliederversammlung jährlich **eine Bilanz und einen Jahreshaushalt** vorzulegen.

Außerordentliche Ausgaben bedürfen eines Gesamtvorstandbeschlusses.

§ 15 - Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstand im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 16 – Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder

deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 19 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.04.2019 verabschiedet.

In der Mitgliederversammlung vom 21.04.2020 wurde eine notwendige Ergänzung in § 11, Punkt 7 ebenso verabschiedet. Die neue Satzung ersetzt somit die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.